Patientenverfügung: Der eigene Wille zählt!

Todkrank im Bett, angeschlossen an Apparate? Wer das nicht möchte, kann seinen Willen schon vorher in einer Patientenverfügung festlegen.

Von Matthias Kempf

Der Wille des Patienten gilt: Seit gut einem Jahr ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Doch noch immer sind viele Menschen verunsichert – Patienten, Angehörige und nicht zuletzt auch jene Berufsgruppen, die an der Behandlung eines Patienten beteiligt sind. Im gleichen Atemzug mit der Patientenverfügung werden auch Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung genannt. Die Gesetzeslage ist nur schwer verständlich: Das führt wohl dazu, dass viele Menschen eine geplante Patientenverfügung aus Angst vor Fehlern doch nicht verfassen. Oder dass Verfügungen erstellt werden, die in der Praxis Schwierigkeiten bei der Feststellung des Willens bereiten.

Grundlage der Patientenverfügung ist der freie Wille jedes Menschen und das Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz verankert ist. Die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts gibt seit Bestehen der modernen Medizin Anlass zu kontroversen Ansichten. Bereits das Reichsgericht hatte entschieden, dass weitreichende medizinische Maßnahmen den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen können, wenn die Durchführung nicht vom Willen des Patienten gedeckt ist.

Mit dem medizinischen Fortschritt ist die Angst vor einem Leben an Schläuchen und Kabeln gewachsen. Verschiedene Organisationen haben in den vergangenen Jahren Vordrucke und Empfehlungen herausgegeben, mit denen jeder seinen Willen für bestimmte Situationen verbindlich erklären können sollte.

Das Problem: Diese Erklärungen führten häufig zu gerichtlichen Verfahren. Da eine gesetzliche Regelung fehlte, wurde die Verbindlichkeit solcher „Patienten-Testamente“ angezweifelt. Ärzte sahen sich im Konflikt zwischen der Behandlungspflicht und dem Patientenwillen. Hinzu kam die Angst vor strafrechtlichen Folgen, wenn sie den Willen der Patienten beachteten. Unklare Formulierungen und widersprüchliche Angaben von Angehörigen haben dazu beigetragen, dass die Diskussion um eine rechtliche Regelung solcher Erklärungen zunehmend heftiger geführt wurde.

Vor etwa sieben Jahren hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der niedergeschriebene Wille eines Menschen im Falle einer schwerwiegenden Erkrankung zu beachten ist – gerade wenn der Patient nicht mehr befragt werden kann. Eine Behandlung, die gegen den Willen des Patienten erfolgen sollte, war damit nicht zulässig.

In den Folgejahren hat sich der Gesetzgeber intensiv mit der Thematik beschäftigt. Verschiedene Gesetzentwürfe wurden diskutiert. Beschlossen wurde letztlich ein Kompromiss: Die Patientenverfügung wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Mit einer Patientenverfügung wird die Zustimmung oder die Ablehnung zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen erklärt, und zwar vorab für den Fall, dass sich der Verfasser wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr äußern kann. Diese Erklärung ist verbindlich. Sie muss beachtet werden – unter bestimmten Voraussetzungen.

Zu einer Patientenverfügung gehört ein Betreuer, der im Ernstfall gemeinsam mit den Medizinern den Willen des Patienten umsetzt. Man kann Vertraute als Betreuer einsetzen – über eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung. Geschieht dies nicht, muss über das zuständige Gericht ein Betreuer bestellt werden. Sowohl Betreuungsverfügung als auch Vorsorgevollmacht können gemeinsam mit der Patientenverfügung erstellt werden.

> *„Die Angst vor einem Leben an Schläuchen und Kabeln ist gewachsen.“*
>
> *Mathhias Kempf*

Was geschieht, wenn der Ernstfall wirklich eintritt? Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss zunächst prüfen, ob der Patient für diese Erkrankung oder Verletzung eine Regelung getroffen hat und wie diese aussieht.

Wenn keine Regelung besteht, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Patienten erforschen. Das heißt, er muss auf der Grundlage von früheren Äußerungen, religiösen Überzeugungen und anderen Wertvorstellungen des Patienten eine Entscheidung treffen und mit dem behandelnden Arzt abstimmen. Die endgültige Entscheidung soll gemeinsam getroffen werden, Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten sollen einbezogen werden.

Je nach Patientenwillen kann behandelt werden – oder auch nicht. Das gilt selbst dann, wenn die Behandlung gefährlich ist oder der Patient stirbt, wenn nicht behandelt wird. So kann der Patient beispielsweise auf eine künstliche Ernährung verzichten, auch wenn das den Tod herbeiführen wird.

Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang häufig, wenn die Patientenverfügung „schwammige“ Formulierungen enthält. Zum Beispiel: Häufig zu finden ist der Ausdruck „wenn das Leben nicht mehr lebenswert ist“. Das gibt den Entscheidungsträgern nur wenige Anhaltspunkte und führt nicht selten dazu, dass sich Arzt und Betreuer nicht einigen können. Dann ist eine gerichtliche Entscheidung notwendig; das kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Man sollte sich daher vor dem Verfassen einer Patientenverfügung gut überlegen, welche Behandlungen man wünscht und welche nicht. Die Langzeitbeatmung bei schwerwiegenden Erkrankungen mag der Einzelne für sich ablehnen. Aber ob die Ablehnung auch für die nur wenige Tage dauernde Beatmung nach einem Unfall bei guten Heilungschancen zutrifft, ist sorgsam abzuwägen. Klarheit können offene Gespräche mit Angehörigen und Freunden bringen. Fachliche Beratung bieten Ärzte, Rechtsanwälte und Patientenorganisationen.

Dennoch: Die Patientenverfügung ist ein wirksames Mittel, um den eigenen Willen durchzusetzen, selbst wenn man nicht mehr dazu in der Lage ist. Wichtig ist, dass die Patientenverfügung schriftlich verfasst wird und den Willen möglichst genau und für Dritte verständlich wiedergibt. Wer will, kann die Patientenverfügung um Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ergänzen. Die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist völlig frei. Sie kann und darf nicht erzwungen werden. Sie darf auch nicht zur Bedingung für Verträge etwa mit Pflegeheimen und Sozialdiensten gemacht werden. Und: Jede Verfügung kann jederzeit formfrei widerrufen werden – also auch mündlich.

Der Autor

Matthias Kempf ist Jurist und Autor unseres Beitrages zur Patientenverfügung. Er arbeitet an den Medinos Kliniken des Landkreises Sonneberg in Thüringen.